

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Klootschießer- und Boßelerverein „Fleu herut“ Leuchtenburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Leuchtenburg (Gemeinde Rastede).
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. 120298 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, sämtliche Klootschießer und Boßeler sowie alle Förderer und Freunde des alten Heimatspieles in einem einheitlichen Verein zusammenschließen mit dem Ziel, das Klootschießen und das Boßeln zu pflegen, zu erhalten und zu fördern. Weiterhin hat der Verein die Aufgabe, beständig für die Erhaltung der ammerschen Eigenart in Zusammenarbeit mit den anderen heimatgebundenen Vereinen einzutreten und insbesondere die plattdeutsche Muttersprache zu wahren. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausleben des Boßel- und Klootschießersports sowie Jugendförderung und Pflege des Vereinslebens.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er kann sich anderen Vereinen oder übergeordneten Verbänden anschließen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Mitgliedern kann - neben der Erstattung von Fahrtkosten - für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand eine Vergütung gezahlt werden. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der über den Antrag entscheidet. Der Antrag hat den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Bankverbindung des Antragstellers zu enthalten. Minderjährige Personen benötigen die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliederversammlung wird über die Entscheidung des Vorstandes bei der nächsten Versammlung in Kenntnis gesetzt. Bei Ablehnung besteht die Pflicht zur Mitteilung der Gründe für die Ablehnung.
4. Verweigert der Vorstand die Aufnahme, so kann gegen den ablehnenden Beschluss innerhalb eines Monats Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - b) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Innerhalb

eines Monats nach Zugang des Beschlusses kann der Betroffene beim Vorstand schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. In der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch persönliche Teilnahme.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge der Mitglieder, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind dem Vorstand schriftlich 8 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die mit einem Amt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene, notwendige Auslagen. Mitgliedern, die sich aktiv im Bereich der Jugendbetreuung engagieren, kann eine Aufwandsentschädigung aus dem Budget für die Jugend gewährt werden. § 2 Nr. 3 Satz 5 - 8 ist sinngemäß anzuwenden. Die Höhe des jährlichen Budgets wird im Rahmen der Jahreshauptversammlung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die Satzung des Vereins zu beachten,
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - c) die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
 - d) an den sportlichen Wettkämpfen nach den besten Kräften mitzuwirken.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
2. Für besondere Angelegenheiten können von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Ausschüsse berufen werden.

§7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres vom Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind durch eine vom Vorstand verfasste schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen persönlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Eine zusätzliche Veröffentlichung in den örtlichen Zeitungen steht dem nicht entgegen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 5% der Mitglieder dies unter Angaben des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung unverzüglich einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen zwei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes durch das jeweilige vom Vorstand festgelegte Vorstandsmitglied und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - d) die jährliche Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom ersten Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab einem Alter von 14 Jahren eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Geheime Wahl erfolgt, wenn ein Mitglied diese beantragt.
4. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Erster Vorsitzender und Schriftführer sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
2. Zum erweiterten Vorstand, deren Mitglieder jedoch keine Funktion im Sinne des § 26 BGB bekleiden, gehören der zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Ferner kann ein dritter Vorsitzender gewählt werden.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Die Neuwahl kann von jeder Mitgliederversammlung beantragt werden. Neuwahlen sind auch durchzuführen, wenn ein Vorstandsmitglied dieses beantragt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Er kann für bestimmte Aufgabenbereiche Beauftragte bevollmächtigen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.

§ 11

Niederschriften, Beurkundungen von Beschlüssen

1. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift verfasst, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

§ 13

Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14

Vereinsauflösung

1. Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von vierfünftel erforderlich unter der Bedingung, dass mindestens vierfünftel der Stimmberechtigten anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als vierfünftel der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später noch einmal zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren. Sofern nichts anderes bestimmt wird, sind der 1. Vorsitzende sowie der Schriftführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Gemeinde Rastede zu, die es unmittelbar und ausschließlich für

gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in Leuchtenburg und Neusüdende zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03. April 2015 verabschiedet.

Leuchtenburg, 03. April 2015

(Jan-Gerd Wemken)
1. Vorsitzender

(Tanja Bruns)
2. Vorsitzende

(Lisa Niemeyer)
3. Vorsitzende

(Thorsten Gebauer)
Schriftführer

(Dirk Brumund)
Kassenwart